

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/372

Einwohnergemeinde Gretzenbach: Änderungen des Abfallreglements samt Anhang zum Abfallreglement (Gebührentarif) / Genehmigung

1. Feststellungen

Mit Brief vom 16. November 2010 ersuchte die Einwohnergemeinde Gretzenbach um Genehmigung der Änderungen von § 5 Absatz 2, § 6 Absätze 1, 2 und 3, § 11 Absätze 1 und 5, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 4 des Abfallreglements samt Anhang zum Abfallreglement (Gebührentarif). Die Gemeindeversammlung beschloss die Änderungen des Reglements am 20. September 2010.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Die Änderungen von § 5 Absatz 2, § 6 Absätze 1, 2 und 3, § 11 Absätze 1 und 5, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 4 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Gretzenbach samt Anhang zum Abfallreglement (Gebührentarif) werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431000/A 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct) (mit genehmigten Reglementsänderungen)

Bau- und Justizdepartement (ro)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt (mit genehmigten Reglementsänderungen)

Amt für Raumplanung (mit genehmigten Reglementsänderungen)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach (mit genehmigten Reglementsänderungen und mit Rechnung) **(Einschreiben)**